Anlage 3 zu Vorlage Nr. 2020/00183

Ortsrecht Gemeinden Oberbergischer Kreis

Stadt/ Gemeinde	letzte Änderung	Ansprechpartner	Telefonnummer	Abfuhrrythmus	Definition Abfuhrbedarf		Regelungen Z.F.-Prüfung	
Bergneustadt	1993	Tiefbau: Herr Albert Allerdings	02261/404310	Die Entsorgung der Grundstückskleinkläranlagen erfolgt gemäß einer auf den Bedarf bezogenen Festsetzung der Stadt, in der Regel jedoch **einmal jährlich**. Die Entsorgung der abflusslosen Gruben ist **bei Bedarf** von dem Grundstückseigentümer bei der Stadt zu beantragen.	nein	---	nein	---
Engelskirchen	2016	Ltg. Tiefbau: Herr Andreas Kiel	02263 / 83-186	Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem **Abfuhrbedarf**, mindestens jedoch im **zweijährigen Abstand** zu entsorgen. Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber **einmal im Jahr** zu entleeren.	ja	entsprechend Mustersatzung StGB	ja	entsprechend Mustersatzung StGB
Gummersbach	2001	Stadtwerke: Herr Harald Kawczyk	02261 / 9107315	Die Entsorgung der Grundstückskleinkläranlagen erfolgt **zweimal jährlich.** Die Entsorgung von abflusslosen Gruben hat **bei Bedarf** der Grundstückseigentümer durch einen von der Stadt beauftragten Unternehmer auf eigene Rechnung zu veranlassen.	nein	---	nein	---
Hückeswagen	2007	Herr Frank Kießling	02192 / 88-350	Die Entsorgung der Kleinkläranlagen, die gemäß der DIN 4261 in der gültigen Fassung errichtet wurden, erfolgt nach **Bedarf**, jedoch mindestens **einmal pro Jahr.** Die Entsorgung der abflusslosen Gruben erfolgt bei **Bedarf**, jedoch mindestens **einmal pro Jahr**.	nur bei abflusslosen Gruben	Füllstand 50 cm unter Zulauf	nein	---
Lindlar	1. Nachtrag 01.04.2021	Herr Ralf Urspruch	02266 / 96-315	Der Inhalt von vollbiologischen Klein-kläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist bei einem **Abfuhrbedarf**, mindestens jedoch im **dreijährigen Abstand** zu entsorgen. Abflusslose Gruben sind bei einem **Abfuhrbedarf**, mindestens aber **einmal im Jahr** zu entleeren.	ja	entsprechend Mustersatzung StGB	ja	entsprechend Mustersatzung StGB
Marienheide	1989	Herr Volker Müller	02264 / 4044-125	Die Entsorgung der Grundstückskleinkläranlagen erfolgt **zweimal jährlich.** Die Entsorgung von abflusslosen Gruben hat **bei Bedarf** der Grundstückseigentümer durch einen von der Ge-meinde beauftragten Unternehmer auf eigene Rechnung zu veranlassen.	nur bei abflusslosen Gruben	Füllstand 20 cm unter Gubenoberkante	nein	---
Morsbach	13.12.16	Herr Detlef Schneider	02294/699-277	Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens je-doch im **zweijährigen Abstand** zu entsorgen. Abflusslose Gruben sind bei einem **Abfuhrbedarf**, mindestens aber **einmal im Jahr** zu entleeren.	ja	entsprechend Mustersatzung StGB	ja	entsprechend Mustersatzung StGB
Nümbrecht	2017	Herr Markus Rolland	02293 / 9113-57	Die Entsorgung der Grundstücks-kleinkläranlagen erfolgt **einmal jähr-lich.** Die Entsorgung von abflusslosen Gruben hat **bei Bedar**f der Grundstückseigentümer durch einen von der Gemeinde beauftragten Unternehmer auf eigene Rechnung zu veranlassen.	nein	---	nein	---
Radevormwald	2016	Herr Ullrich Dippel	02195/606-185	Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik **bei Bedarf**, mindestens jedoch im **zweijährigen Abstand** zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 56 LWG NRW keine anderen Regelungen ein-geführt worden sind. Die Entsorgung der abflusslosen Gruben erfolgt nach **Bedarf**, **mindestens aber einmal im Jahr**.	nur bei abflusslosen Gruben	Füllstand 50 cm unter Zulauf	ja	entsprechend Mustersatzung StGB
Reichshof	2010	Herr Norbert Schindler	02296 / 801 122	Die Entleerung der vollbiologischen Kläranlagen erfolgt **bei Bedarf** – jedoch mindestens im **zweijährigen Abstand.** Abflusslose Gruben sind bei **Bedarf**, mindestens aber **einmal im Jahr** zu entleeren.	nein	---	nein	---
Waldbröl	2016	Stadtwerke Waldbröl (Abwasser)	02291 / 9268-0	Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik **bei Bedarf**, mindestens jedoch im **zweijährigen Abstand** zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Abflusslose Gruben sind bei **Bedarf**, mindestens aber **einmal im Jahr** zu entleeren.	nur bei abflusslosen Gruben	entsprechend Mustersatzung StGB	ja	entsprechend Mustersatzung StGB *(alte Fassung)*
Wiehl	2013	Herr Pascal Hilgenberg	02262 99-225	Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik **bei Bedarf,** mindestens jedoch im **zweijährigen Abstand** zu entleeren, soweitauf der Grundlage des §57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Die Entsorgung der noch nicht vollbiologischen Grundstücks-kleinkläranlagen erfolgt **einmal jährlich.** Die Entsorgung der abflusslosen Gruben erfolgt **einmal jährlich.**	nur bei abflusslosen Gruben	entsprechend Mustersatzung StGB	nein	---
Wipperfürth	2018	Abteilungsleiter Stadtentwässerung: Herr Armin Kusche	02267 / 64-249	Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem **Abfuhrbedarf**, mindestens jedoch **alle 3 Jahre** zu entsorgen. […] Bei Kleinkläranlagen mit integrierter Belüftung der Vorklärung ist mittels eines Antrags bei der Hansestadt eine Erweiterung des Abfuhrbedarfs auf 70 %, bzw. die Verlängerung der Frist auf **maximal fünf Jahre** möglich. Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber **einmal im Jahr** zu entleeren.	ja	wenn eine Kammer der Vorklärung des Schlammspeichers der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt – Gruben entsprechend Mustersatzung	nein	---